

Kirche in Eidelstedt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Friedhofsverwaltung

Bearbeiterin

Heike Zacharias

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für den Friedhof in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt in seiner Sitzung am 3. März 2020 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119, Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) mit Wirkung vom 18. Juli 2019 geändert worden ist, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 344, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Mindest-Nutzungszeit ab dem Tag der Beisetzung beträgt 20 Jahre für Urnen- und 25 Jahre für Erdbestattungen.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Erdgrabstätten | |
| | a) Erdreihengrabstätte (nicht verlängerbar) | |
| | für 25 Jahre | 783,50 € |
| | b) Erdwahlgrabstätte | |
| | für 25 Jahre je Grabbreite | 975,00 € |
| | c) Erdwahlgrabstätte (für Särge bis 120 cm Länge) | |
| | für 20 Jahre je Grabbreite | 650,00 € |
| | d) Anonyme Erdgrabstätte (für einen Sarg; nicht verlängerbar) | |
| | für 25 Jahre | 1.482,00 € |
| 2. | Urnengrabstätten | |
| | a) Urnenreihengrabstätte (nicht verlängerbar) | |
| | für 20 Jahre | 432,00 € |
| | b) Urnenwahlgrabstätte | |
| | für 20 Jahre je Grabbreite | 490,00 € |
| | c) Urnenwahlgrabstätte mit Anlage & Pflege *] | |
| | für 20 Jahre je Grabbreite | 853,00 € |
| | d) Urnenwahlgrabstätte in Staudenlage (für bis zu zwei Urnen) *] | |
| | für 20 Jahre je Grabbreite | 692,50 € |
| | Hinweis: *] Grabpflege wird über einen Stiftungsvertrag gesondert berechnet! | |
| | e) Baumgrabstätte (für eine Urne; nicht verlängerbar) | |
| | für 20 Jahre | 739,50 € |
| | f) Anonyme Urnengrabstätte (für eine Urne; nicht verlängerbar) | |
| | für 20 Jahre | 653,50 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Verlängerungsgebühr | |
| | a) Erdwahlgrab (je Jahr und Grabbreite) | 39,00 € |
| | b) Erdwahlgrab für Särge bis 120 cm Länge (je Jahr und Grabbreite) | 32,50 € |
| | c) Urnenwahlgrabstätte (je Jahr und Grabbreite) | 24,50 € |

II. Gebühr für die Friedhofsunterhaltung

Die Gebühr für die Friedhofsunterhaltung wird bei Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Die Mindest-Nutzungszeit ab dem Tag der Beisetzung beträgt 20 Jahre für Urnen- und 25 Jahre für Erdbestattungen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: Personalkosten der Unterhaltung, Verwaltungskosten, Abfallgebühren, Instandhaltung Fahrzeuge und Abschreibung auf Maschinen.

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Erdgrabstätte (je Jahr und Grabbreite) | 18,00 € |
| 2. | Urnengrabstätte (je Jahr und Grabbreite) | 18,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Erdbestattung | |
| | a) Särge bis 120 cm | 214,00 € |
| | b) Särge über 120 cm | 499,50 € |
| 2. | Urnenbestattung | |
| | a) Urne - einzeln | 142,50 € |
| | b) Urne - anonym | 71,00 € |
| 3. | Wiederherrichtung (nur bei Beisetzungen auf Wahlgrabstätten) | |
| | a) nach Beisetzung eines Sarges bis 120 cm | 31,50 € |
| | b) nach Beisetzung eines Sarges über 120 cm | 94,50 € |
| | d) nach Beisetzung einer Urne - einzeln | 30,00 € |

IV. Gebühren für die Bereitstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Nutzung der Elisabethkirche als Friedhofseinrichtung für eine Trauerfeier | 143,00 € |
| 2. | Nutzung der Elisabethkirche als Friedhofseinrichtung für eine Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev.-Kirche | 100,00 € |
| 3. | Nutzung des Abschiedsraumes für eine Trauerfeier | 176,50 € |
| 4. | Nutzung des Abschiedsraumes für eine Abschiednahme (auch am offenen Sarg) | 106,00 € |
| 5. | Nutzung des Kühlraumes (je Sarg und Tag) | 18,00 € |

V. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Ausstellen eines Grabbriefes | 13,00 € |
| 2. | Umschreibung eines Grabbriefes | 13,00 € |
| 3. | Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals | 78,00 € |
| | b) eines liegenden Grabmals | 26,00 € |
| | c) einer sonstigen baulichen Anlage | 26,00 € |
| | d) einer Nachbeschriftung oder Veränderungen eines Grabmals oder baulichen Anlage | 26,00 € |
| 4. | Abräumen und ordnungsgemäße Entsorgung | |
| | a) eines stehenden Grabmals | 178,50 € |
| | b) eines liegenden Grabmals | 59,50 € |

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| c) einer sonstigen baulichen Anlage | 35,50 € |
| 5. Herrichten nach Grabrückgabe | |
| a) Erdgrabstätte (je Grabbreite) | 63,00 € |
| b) Urnengrabstätte (je Grabbreite) | 31,50 € |

VI. Gebühren für besondere Leistungen

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Ausbettung und Versand einer Urne | 285,50 € |
|--------------------------------------|----------|

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsaußendienstes, die weder von besonders ausgewiesenen Gebührentatbeständen erfasst sind, noch gewerblich erbracht werden, werden Vergütungen nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- | | |
|---|---------|
| 1. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung
je angefangene halbe Stunde | 13,50 € |
| 2. Sonderleistungen des Friedhofsaußendienstes
je angefangene halbe Stunde | 11,00 € |
- (2) Gebühren und Kosten, die durch Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu erstatten.

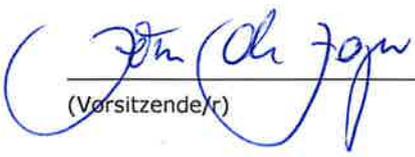
§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 20. März 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt - Der Kirchengemeinderat

 _____ (Vorsitzende/r)		 _____ (Mitglied)
---	---	--

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde mit entsprechendem Hinweis im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz- und Ordnungsblattes vom 29. Dezember 2020 auf der Internetseite www.friedhof.kirchengemeinde-eidelstedt.de veröffentlicht.

